

Golfclub Haßberge e.V.

Satzung

In der Fassung vom 29. Januar 2014

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Golfclub Haßberge e. V.
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg unter der VR-Nr. 20572 eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist 97500 Ebelsbach (OT Steinbach).
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Gerichtsstand ist Haßfurt.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsportes.
Dieser Satzungszweck kann nur verwirklicht werden durch:
 - a) den Bau und die Unterhaltung einer Golfanlage oder eine vertragliche Nutzung einer Golfanlage,
 - b) das Abhalten eines geordneten Spielbetriebes auf der Golfanlage,
 - c) die Durchführung von clubinternen oder offenen Wettspielen,
 - d) die Aufstellung von Mannschaften im nationalen Sportverkehr,
 - e) das Bemühen um Einführung, Förderung und Ausbildung besonders von Jugendlichen, aber auch von Erwachsenen - im Besonderen von Senioren – zur Ausübung des Golfsports.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Golf Verbandes e.V., des Bayerischen Golfverbandes e.V. sowie des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
- Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
- a) ordentliche Mitglieder,
 - b) jugendliche Mitglieder,
 - c) Zweitmitglieder,
 - d) Fernmitglieder,
 - e) passive Mitglieder,
 - f) Fördermitglieder,
 - g) Ehrenmitglieder,
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die den Golfsport aktiv betreiben und nicht zu den Mitgliedern laut Absatz (1) Buchstabe b) bis g) gehören.
- (3) Als jugendliche Mitglieder gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie solche Mitglieder, die dem Club auch nach Vollendung ihres 18. Lebensjahres noch bis zu ihrem Ausscheiden nach § 6 Absatz (2) angehören.

- (4) Zweitmitglieder sind Mitglieder, die bei einem anderen Golfclub als Erstmitglieder im Sinne von Absatz (2) gemeldet sind und außerdem im Golfclub Haßberge aktives Mitglied sind. Sie sind nicht stimm- und wahlberechtigt und auch nicht wählbar.
- (5) Fernmitglieder sind Mitglieder, die ihren ständigen Wohnsitz und Aufenthalt in einer in der Beitragsordnung festgelegten Entfernung haben. Sie sind nicht stimm- und wahlberechtigt und auch nicht wählbar.
- (6) Passive Mitglieder sind Personen, die vorübergehend den Golfsport auf der Vereinsanlage nicht ausüben. Sie haben keine Berechtigung zur Nutzung der Vereinsanlage zum Golf spielen oder üben. Sie sind stimm- und wahlberechtigt, aber nicht wählbar.
- (7) Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften, welche die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne den Golfsport auf der Vereinsanlage auszuüben. Sie sind nicht stimm- und wahlberechtigt, aber nicht wählbar.

Zu den Hauptaufgaben der Fördermitglieder gehören:

- a) die Förderung des Golfsports, insbesondere bei der Jugend,
 - b) den Verein in ideeller und materieller Art zu unterstützen,
 - c) Sponsoren zu finden und Spenden zu sammeln.
- (8) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung bestimmt und sind von Zahlungen lt. § 12 befreit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

- (1) Mitglied des Vereins kann jedermann werden, auch Organisationen, juristische Personen und Körperschaften, die sich § 2 der Satzung verpflichtet fühlen.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Erteilung der Aufnahmebestätigung und nach Erfüllung der Zahlungsverpflichtung laut § 12.

- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, im Interesse des Vereins und seiner Mitglieder Anregungen zu machen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und Verordnungen des Vereins und die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung anzuerkennen und einzuhalten.
- (4) Alle Mitglieder im Sinne von § 4 Absatz 1 Buchstabe a), e) und g), die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind uneingeschränkt wahl- und stimmberechtigt. Mitglieder im Sinne von § 4 Absatz 1 Buchstabe a), e) und g), die das 21. Lebensjahr vollendet haben, sind wählbar.
- (5) Wahl- und Stimmrecht können nur persönlich ausgeübt werden; Stimmrechtsübertragung und Briefwahl sind nicht zulässig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung der Mitgliedschaft oder Ausschluss. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Die Mitgliedschaft von Jugendlichen im Sinne von § 4 Absatz (3) endet am 31.12. des Jahres, in dem das jugendliche Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres die Altersgrenze erreicht. Das ausscheidende jugendliche Mitglied kann gemäß § 5 eine Aufnahme als ordentliches Mitglied beantragen.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Vorstehendes gilt auch bei einem Wechsel in einen anderen Mitgliedsstatus mit Ausnahme des Wechsels zu einer aktiven Mitgliedschaft während des Jahres.
- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft durch den Vorstand ist zuverlässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, einen Monat vergangen ist.

- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
- a) Wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinsszweck verstößt,
 - b) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnung (z.B. Golfregeln einschließlich Etikette, Platzordnung, Spielregeln) bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/ oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - c) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - d) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45StGB) verliert.
 - e) Über den Ausschluss entscheidet als Beschlussgremium der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Gegen den Ausschlussbeschluss ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.
Ist das Mitglied gleichzeitig Mitglied des Vorstands, so entscheidet in Abweichung von vorstehendem Absatz die Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss auf ihrer nächsten Versammlung endgültig in geheimer Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Betroffene kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgerecht wahr und/ oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsintern zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.

- (7) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann das Beschlussgremium lt. Absatz (6) Satz 1 seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (8) Ein Mitglied kann vom Beschlussgremium bei Vorliegen einer der in Absatz (5) für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen nach vorheriger Anhörung alternativ mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:

- a) Verweis in Schriftform
- b) Ordnungsgeld in angemessener Höhe. Die Obergrenze liegt bei 1/5 des Jahresbetrages eines ordentlichen Mitglieds.
- c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört.
- d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.

(9) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefs, per Boten oder per Gericht zuzustellen. Die Wirkung des Ausschlussbeschluss tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.

(10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (§ 8)
- b) die Mitgliederversammlung (§10),
- c) die Ausschüsse (§13).

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich aus mindestens drei und höchstens fünf Vorstandsmitgliedern zusammen.

Der gewählte Vorstand hat innerhalb von vier Wochen nach der Wahl in einem Geschäftsverteilungsplan die Aufgaben Finanzen, Sport, Golfanlage, Öffentlichkeit/ Marketing und Zentrale Dienste aufzuteilen.

Entsprechendes gilt, wenn ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus dem Vorstand ausscheidet.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstands durch Rücktritt oder Tod ist der Vorstand auch ermächtigt, einen Nachfolger aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu bestimmen.

- (2) Alle gewählten Mandatsträger in den Organen des Vereins sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Verein wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- (4) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zu seiner satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Die Wahl des Vorstands gemäß Absatz (1) erfolgt geheim und in einem Wahlgang als Blockwahl.

§ 9 Sitzungen des Vorstands (Geschäftsordnung)

- (1) Beschlüsse des Vorstands werden in Sitzungen gefasst, die von einem Vorstandsmitglied einberufen werden, und zwar durch Ladungsfrist von sieben Tagen. Verkürzung der Ladungsfrist und auch mündliche Ladung sind zulässig.
- (2) Die Vorstandssitzungen werden von einem Vorstandsmitglied geleitet, das in der Sitzung von den anwesenden Vorstandsmitgliedern durch Mehrheitsbeschluss bestimmt wird; kein Vorstandsmitglied soll mehr als zwei Sitzungen nacheinander leiten.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist das Vorstandsmitglied, das zu der Sitzung eingeladen hat, verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Vorstandssitzung mit unveränderter, nicht erweiterungsfähiger Tagesordnung einzuberufen. Diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied kann eine Sitzung einberufen. Vier Wochen vor Abhaltung einer Mitgliederversammlung muss eine Vorstandssitzung einberufen werden.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, soweit die Satzung kein anderes Verhältnis vorschreibt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines anwesenden Vorstandsmitgliedes auf geheime Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines anwesenden Vorstandsmitglieds auf geheime Abstimmung wird durch Mehrheitsbeschluss festgelegt, ob schriftliche und geheim abgestimmt wird. Ergibt sich bei Abstimmungen Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(6) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass Vorhaben, die über den normalen Geschäftsbetrieb des Vereins hinausgehen, vom Vorstand nur mit Zustimmung bzw. unter dem Vorbehalt der nachträglichen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung rechtsverbindlich abgeschlossen werden können.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Kreditaufnahmen von mehr als 50.000 € pro Jahr und einer Laufzeit von mehr als einem Jahr,
- b) Beteiligung an Vereinen, Unternehmen oder Gesellschaften.

§ 10 Mitgliederversammlung (Geschäftsordnung)

(1) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Wahl des Vorstands nach § 26 BGB,
- b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsvoranschlages,
- d) Entlastung des Vorstands,
- e) Beitragsordnung, Umlagen, sonstige finanzielle Leistungen gemäß § 12,
- f) Satzungsänderungen,
- g) Ehrenmitgliedschaften,
- h) Vereinsausschluss nach § 6 Absatz 6,
- i) Sonstige Beschlussfassungen, soweit der Vorstand eine Entscheidung der Mitgliederversammlung benötigt oder beantragt.

(2) Zur Durchführung von Wahlen ist aus der Mitgliederversammlung heraus ein mindestens dreiköpfiger Wahlausschuss oder Beauftragter

- (3) Jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (4) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Bezeichnung der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann außerdem an die vom Mitglied benannte E-Mail Adresse versandt werden.
Soweit keine gültige Adresse oder E-Mail-Adresse vorliegt, erfolgt die Einladung mit einfachem Brief an die zuletzt bekannte Mitgliederversammlung auf der Internetseite des Vereins und durch Aushang im Clubhaus veröffentlicht.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet; sind mehrere Vorstandsmitglieder anwesend, trifft die Auswahl der Person des Versammlungsleiters der Vorstand selbst. Kommt hierüber keine Einigung zustande oder sind sämtliche Vorstandsmitglieder verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- (6) Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder im Sinne von § 5 Absatz 4 Satz 1.
- (8) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (9) Die Art der Abstimmungen wird durch den Versammlungsleiter festgelegt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes auf geheime Abstimmung wird durch Abstimmung in der Versammlung geheim abgestimmt, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Ergibt sich bei Abstimmung Stimmgleichheit, so entsteht die Stimme des Versammlungsleiters.

- (10) Bei der Abstimmung über ihre Entlastung haben sich die zu Entlastenden der Stimme zu enthalten.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist, auszunehmen.

§ 11 Anträge

Anträge von Mitgliedern, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens sechs Kalendertage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei Vorstand eingegangen sein.

§ 12 Beitragsordnung

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein können Aufnahmebeiträge, Umlagen, Mitgliederdarlehen sowie weitere von der Mitgliederversammlung zu beschließenden finanzielle Leistungen erhoben werden.

Jugendliche Mitglieder im Sinne von § 4 Absatz 3 sind von der Zahlung von Aufnahmebeiträgen und Umlagen befreit. Der Jahresbeitrag jugendlicher Mitglieder, die während eines laufenden Geschäftsjahres mit Vollendung des 18. Lebensjahres die Altersgrenze erreichen, ändert sich nicht.

- (2) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Der Jahresbeitrag ist bis zum 15. Februar eines jeden Kalenderjahres fällig. Die Beitragszahlung wird bargeldlos im Bankeinzugsverfahren per Lastschrift über Banken und Sparkassen abgewickelt. Mitglieder, die nicht an diesem Verfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungspauschale, deren Höhe im Rahmen der Beschlussfassung zur Beitragsordnung (BTO) lt. §10 Absatz (1) f) von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

- (3) Die Aushändigung von Ausweisen des Deutschen Golf Verbandes e.V. erfolgt erst nach vollständiger Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen nach §12.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann nach einem Vorschlag des Vorstands Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt und dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist.
- (5) Beiträge, Umlagen sowie die sonstigen finanziellen Leistungen sind für jede Mitgliedsart im Sinne von §4 Absatz 1 Buchstabe a) bis f), der Höhe nach gestaffelt auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Einzelheiten sind in einer Beitragsordnung zu regeln.
Diese ist auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlussmäßig festzusetzen. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Sonderregelungen treffen.
- (6) Beiträge sind keine Spenden und umgekehrt.

§ 13 Vereinsausschüsse

- (1) Der Vorstand beruft die Mitglieder eines Spiel- und Vorgabenausschusses für die Dauer der Wahlperiode des Vorstands. Dieser Ausschuss muss aus mindestens drei Personen bestehen.
Ihm wird zur Erfüllung seiner Aufgabe nach den Verbandsordnungen des Deutschen Golf Verbandes e.V. Vollmacht zur Regelung der ihm durch die Verbandsordnungen zugewiesenen Aufgaben erteilt.
- (2) Der Vorstand kann im Bedarfsfall aus dem Kreis der Mitglieder weitere Ausschüsse bilden, denen jeweils mindestens ein Vorstandsmitglied angehören muss. Diese Ausschüsse müssen aus mindestens drei Personen besehen.
- (3) Vereinsausschüsse im Sinn des Absatzes (2) haben nur beratende Funktion, es sei denn, ihnen ist durch Beschluss des Vorstands im Einzelfall schriftlich Vollmacht zur Regelung von Angelegenheiten erteilt worden.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der eingetragenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Beschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- (2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet eine zu diesem Zweck frühestens vier Wochen nachher erneut einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einer Stimmenmehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach beliebiger Aufteilung.
 - a) dem Landkreis Haßberge,
 - b) dem BLSV, Kreis Haßberge
 - c) der Gemeinde Ebelsbachzu, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Jugend zu verwenden haben.

§ 15 Schlussbestimmungen

Sollten zur Eintragung von Satzungsänderungen in das Vereinsregister redaktionelle Änderungen erforderlich sein, so ist der Vorstand ermächtigt, diese Änderung ohne Einberufung der Mitgliederversammlung durchzuführen.